

Verzeichnis der staatlichen Umlagen auf Netzentgelte – Elektrizität –

Gültig ab: 01.01.2020

Stand 20.12.2019

1. KWK-G Aufschlag

Jahr	für Letztverbraucher ct/kWh
2020	0,226

Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen gem. §26 b KWKG bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten. Der Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 des KWKG

2. § 19 StromNEV-Umlage

Jahr	Letztverbrauchskategorien		
	LV-Kategorie A' ct/kWh	LV-Kategorie B' ct/kWh	LV-Kategorie C' ct/kWh
2020	0,358	0,050	0,025

Letztverbrauchskategorien

A' bis 1.000.000 kWh je Letztverbraucher

B' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV

C' für über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge gem. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV mit der Maßgabe, dass die Unternehmen dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben

3. § 17 f EnWG Offshore-Haftungsumlage

Jahr	für Letztverbraucher ct/kWh
2020	0,416

Die Übertragungsnetzbetreiber sind gem. §17 f Satz 7 verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr zu veröffentlichen.

4. § 18 AbLaV – Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	für Letztverbraucher ct/kWh
2020	0,007

Der Belastungsausgleich für Kosten aus der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Kosten sind von den Netzbetreibern als Aufschlag auf die Netzentgelte von den Letztverbrauchern zu erheben.

Die offizielle Veröffentlichung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber finden Sie unter:

<http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>